

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, für den Neubau eines Radweges an der B 96 vom Abzweig Drewin bis zum Knotenpunkt B 198 und die dafür in der Gemarkung Klein Trebbow, Flur 5, Flurstücke 26, 27, 28, 53, 54/1, 71/10, 77/2, 78 und 82 sowie Flur 6, Flurstücke 36/6, 36/7, 37/1, 37/2, 38, 52/1, 53, 54 und 55 mit einer Größe von 1,9 ha erforderliche Rodung von Wald gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.:0115-553-99-UVPG B96 RW Drewin bis KP 198 – vom 16.10.2015)

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 553

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. Oktober 2015

Die Poortinga KG, Lindenstraße 8a, 19205 Dragun, OT Vietlütbe, beabsichtigt die Erweiterung ihrer bestehenden baurechtlich genehmigten Rinderanlage auf einen Gesamttierbestand von 1.140 Milchkuh- und 300 Kälberplätze i. V. m. einer Güllelagerkapazität von 12.902 m³ durch Erweiterung und Umbau der Stall- und Nebenanlagen am Standort 19205 Dragun, OT Vietlütbe, Gemarkung Vietlütbe, Flur 1, Flurstücke 282/1 und 283/4.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 5 in Verbindung mit § 3b Absatz 3 und in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 554

Änderungen von Allgemeinverfügungen zur Fischereiausübung in den Winterlagern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 20. Oktober 2015

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen wie folgt geändert:

In der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), zuletzt geändert am 22. September 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 497), wird in Ziffer 2 nach Satz 1; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), zuletzt geändert am 22. September 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 497), wird in Ziffer 1 nach Satz 2; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), zuletzt geändert am 22. September 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 497), wird in Ziffer 3 nach Satz 1; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600), zuletzt geändert am 5. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 523), wird in Ziffer 1 nach Satz 2 und in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600), zuletzt geändert am 22. September 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 497), wird in Ziffer 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei der Verwendung eines natürlichen Köders ist nur die Montage mit feststehender Pose zulässig.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 554

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 2. November 2015

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Eingang vom 5. März 2015 die Fa. IFE Windkraftanlage Trinwilershagen GmbH & Co. Betriebs-KG mit Sitz in 17291 Prenzlau, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13a einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung